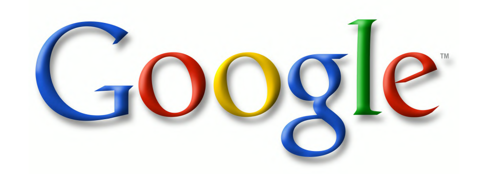


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


STANFORD
LIBRARIES





70 19156

Die Mängel deutscher Universitätseinrichtungen und ihre Besserung.

Von

Dr. C. Hasse,
ord. Professor an der Universität Breslau.



Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1887.

Dr. Johannes Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle a. d. S.

Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre.

Statistische Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung Preußens.

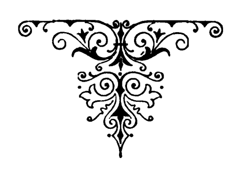
Preis: 6 Mark.

Literarisches Centralblatt: Bei der hohen Bedeutung, die in Deutschland die Universitäten für die Entwickelung des Geisteslebens haben, muß es fast Wunder nehmen, daß Arbeiten, wie die vorliegende, bisher nur in ganz geringem Umfange versucht worden sind. Um so dankenswerther muß die Veröffentlichung des Verf.'s erscheinen, der das sehr zerstreute Material mühselig zusammengetragen und nach allen Richtungen hin zu verwerthen gesucht hat. Sind diese statistischen Untersuchungen daher schon als Materialiensammlung für den Culturhistoriker von größter Wichtigkeit, so gewinnen sie einen noch erhöhten Werth dadurch, daß der Verf. sie in Beziehung gesetzt hat zu einer Frage, die gegenwärtig vielfach discutiert wird, zur Ueberfüllung der Universitäten. Daß dieselbe thatsächlich vorhanden ist, wird ziffermäßig für alle Facultäten, mit Ausnahme etwa der katholischen Theologie, nachgewiesen. Die Ursachen, welche diese Erscheinung hervorgerufen haben, sind erstens in der übertriebenen Beförderung der gelehrten Bildung durch den Staat zu suchen, zweitens in der Thatsache, daß die praktischen Berufsarten sich in Deutschland nicht des gesellschaftlichen Ansehens erfreuen, wie die gelehrten, und drittens endlich in der wirthschaftlichen Depression, die Viele das sichere Einkommen des Staatsbeamten dem precären des Erwerbslebens vorziehen läßt. Während die beiden letzten Momente der staatlichen Einwirkung unzugänglich sind, ließe sich das erstere durch eine richtigere Politik beseitigen. Zuerst kommt hierbei in Betracht die Herabminderung der Vorbildungsbedingungen für die Berechtigung zum einjährigen Dienst und für die Staatsämter, dann eine Verringerung der Gymnasien im Lande und eine Ausdehnung des Mittelschulwesens, drittens endlich der Fortfall der zu hohen Unterstützungen an die Gymnasien, d. h. mit anderen Worten eine Erhöhung des Schulgeldes. Besonders schlagend ist der geführte Nachweis, daß in Preußen eine verhältnißmäßig viel zu große Anzahl „isolierter" Gymnasien vorhanden ist, d. h. solcher, welche in den betreffenden Orten die einzige den höheren und mittleren Volksklassen zugängliche Bildungsanstalt sind. Daß der Verfasser auch zu der sogenannten Realschulfrage Stellung nehmen mußte, liegt auf der Hand, und auch hier scheint er das durchaus Richtige getroffen zu haben. Er verhält sich gegen die Zulassung der Realschüler zum Universitätsstudium ablehnend, indem er darauf hinweist, daß dieselbe nur die Ansprüche an die Leistungen dieser Anstalten steigern würde und daß sie dadurch ihres Charakters als Vorbereitungsschulen für die praktischen Berufsarten verlustig gingen. Die Realschule zugleich als Vorbildungsanstalt für die Universität und die übrigen Berufszweige benutzen, hieße nichts anderes, als sämmtliche Schüler zwingen, bis zum 20. Jahre auf der Schulbank zu sitzen, wenn sie eine abgerundete Bildung erhalten wollen, eine Zumuthung, die aus ökonomischen Gründen unbedingt zurückgewiesen werden muß. Vor allen Dingen aber ist es ein Fehler, die Rechte der Realschulen zu erweitern in einem Zeitpunkt, wo die Ueberfüllung der Universitäten an und für sich schon zu den schwersten Bedenken Anlaß giebt. Wie eine solche Erweiterung auf die Frequenz der Universitäten einwirkt, ergiebt sich daraus, daß im Jahre 1870 die preußischen Realschulabiturienten von den Gymnasialabiturienten auf den Universitäten nur 0,2 % ausmachten, von 1871 an steigt die Zahl fortwährend, um im Jahre 1879 15,5 % zu erreichen. In demselben Jahre machten diejenigen Realschulabiturienten, welche zur Universität gingen, fast 50 % von der Gesammtzahl der Realschulabiturienten aus. Alle diese Darlegungen des Verf.'s sowie seine Reformvorschläge werden sicherlich bei der Weiterbildung unseres höheren Schulwesens ihre eingehendste Berücksichtigung finden müssen.

Die Mängel deutscher Universitätseinrichtungen und ihre Besserung.

Von

Dr. C. Hasse,
ord. Professor an der Universität Breslau.



Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1887.

Alle Rechte vorbehalten.

Sinnspruch: Stets das Ganze.

Herrn

Dr. Carl Freiherrn v. Stengel

ord. Professor der Rechte.

Lieber Freund!

Nehmen Sie die vorliegende Schrift als ein Zeichen meiner herzlichen Freundschaft und meines innigen Dankes für Alles, was mir bisher durch Rede und Gegenrede mit Ihnen zugewachsen ist. Der Gegenstand derselben ist so oft Thema unserer Unterhaltung gewesen, daß wesentlich Neues Ihnen schwerlich entgegentritt. Wenn nun aber Ihr Auge auf den Zeilen weilt, so mag es mit Wohlgefallen geschehen und in dem Bewußtsein, daß der Freund dem Freunde nicht die schlechtesten Früchte seines Denkens zu widmen glaubt.

Einleitung.

Mit Stolz blickt die deutsche Nation auf ihre Universitäten, und wie ein Kleinod hegen sie Leiter und Volk. In der That mit Recht, denn sie sind die Hüter der idealen Bestrebungen, sie sind die Stätten, an denen ein wesentlicher Theil des Wissens seine Heimstätte hat, und an denen neues Wissen stetig und unverdrossen geschaffen wird. Jede zarte Regung der Volksseele wird von ihnen mit Liebe und Begeisterung aufgenommen und gepflegt.

Was sie sind und waren, das sind sie geworden dadurch, daß ihnen ein Geschenk in die Wiege gelegt wurde, welches trotz aller Schwere der Zeiten, welche auch über sie hereinbrachen, zur Ueberwindung von Schwierigkeiten und Hindernissen immer neue Kraft gab. Es war das Recht der freien Forschung und Lehre, die akademische Lehr- und Lernfreiheit. Dadurch wurden sie die Sammelstätten der Besten in der Nation aus allen Kreisen, allen Ständen und befähigt das Beste zu schaffen und sich stetig zu ergänzen. Dazu tritt dann fördernd die Organisation des Lehrkörpers in die besonderen Fakultäten und die Gliederung derselben in Professoren und freie Docenten, eine Einrichtung, welche stets einen vollkommenen Ersatz der dem natürlichen Laufe der Dinge unterworfenen, abgängigen Lehrkräfte sichert.

Jahrhunderte sind verflossen und im Wesen der Lehr- und Lernfreiheit, im Wesen der Einrichtungen hat sich Nichts geändert und ängstlich hüten sich Volk und Regierung an demselben zu rütteln, und wenn letztere dennoch es wagte dasselbe zu ändern, stets hat die akademische Lehr- und Lernfreiheit, stets hat die Organisation siegreich das Feld behauptet, ein Zeichen, daß die Grundlage eine gesunde ist, so gesund, daß fremde

Nationen bestrebt sind, die gleichen Einrichtungen auf ihren Boden zu verpflanzen oder bereits bestehende danach zu ändern.

Allein trotz der Bedeutung, welche die Universitäten für das Leben und Wissen der Nation hatten und haben, trotz der Leistungen, welche dieselben zur Zeit an die Spitze gleicher Einrichtungen der übrigen Völker stellen, erheben sich innerhalb der Nation Stimmen, welche das Bestehende tadelnd angreifen und auf schwere Schäden und Unzuträglichkeiten hinweisen. Tadelnd wird sogar in der Volksvertretung hervorgehoben, daß das wissenschaftliche Verdienst häufig dem persönlichen weichen müsse, daß ein Ring persönlicher Interessen die Vertreter der einzelnen Fakultäten, die ordentlichen Professoren, zusammen halte und ihre Entscheidungen vielfach ausschlaggebend beeinflusse; tadelnd wird auch an maßgebenster Stelle die an einzelnen (juristischen) Fakultäten herrschende Methode des Unterrichts erwähnt. Die Stimmen, welche sich erheben, stammen theilweise aus dem eigenen Lager, wiegen aber dann nicht schwer, wenn es sich um Persönlichkeiten (Flach etc.) handelt, welche außerhalb des Kreises der wirkenden Faktoren stehend kein objektives Urtheil über den Werth oder Unwerth der bestehenden Einrichtungen haben können. Wo Rauch ist, da ist auch Feuer und kurzer Hand jede tadelnde Aeußerung als durchaus unberechtigt hinzustellen ziemt sich nicht ohne Weiteres. Wenn auch Grund und Wesen einer Einrichtung nach menschlichem Ermessen vollkommen ist, braucht es damit nicht auch das Beiwerk zu sein.

Bei dem Werthe nun, welchen die deutsche Nation ihren Universitäten beilegt, ist es nicht zu verwundern, daß, wenn tadelnde, berufene oder unberufene Stimmen sich erheben, man begierig lauscht, und daß weite Kreise erregt werden. Es ist dann aber auch die Pflicht der Berufenen, entweder den Tadel sachlich zu entwaffnen und an der Hand der Thatsachen als unrichtig zu erweisen, oder Hand an's Werk zu legen und offen die Mängel aufzudecken. Bislang hat man sich damit begnügt dem Tadel ein autoritatives „falsch“ zuzurufen und oftmals mit Recht, denn der Boden der Thatsachen, auf welchem sich derselbe bewegte, war ein äußerst schwankender. Dennoch verstummte der Tadel nicht und privat und öffentlich erhebt er sich in größeren und kleineren Kreisen.

Unter diesen Verhältnissen mag es einem Manne, welcher seit beinahe 25 Jahren im akademischen Lehrfache steht und welcher seit 14

Jahren einen ordentlichen Lehrstuhl einnimmt, welcher ferner der vollen Ueberzeugung lebt, daß Grund und Wesen der deutschen Universitäten unübertrefflich und richtig sind, wohl anstehen, aus eigener Sachkenntniß die Sonde an die bestehenden Nebeneinrichtungen der Universitäten zu legen und zu prüfen, wie weit dieselben gesund oder krank und demnach besserungsbedürftig sind. Es ist auch um deswillen nothwendig, weil es den Anschein hat, als ob namentlich die preußische Regierung selbständig vorgehen und Einrichtungen treffen will, welche bisher Bestehendes erschüttern oder umwerfen. Damit nun bei Zeiten eine Stimme aus dem betheiligten Lager erschalle, damit ferner bei Zeiten einer sachlichen Kritik das Thor geöffnet werde, habe ich mich zur Veröffentlichung der nachfolgenden Aufsätze entschlossen, welche, wenn sie auch aus persönlichen Rücksichten von Namen und Ortsbezeichnungen einstweilen absehen, dennoch überall auf Thatsachen, welche leicht zu erhärten sind, fußen.

Ich glaube nun freilich, daß ich mit den folgenden Ausführungen mancherlei Mißfallen erregen werde, allein die Sache steht mir zu hoch, als daß mich nicht die größte Feindseligkeit und persönliches Ungemach unberührt ließen, und ich glaube, mag man einverstanden sein oder nicht, man wird mir das Zeugniß ausstellen müssen, daß ich lediglich aus Ueberzeugung, ohne Rücksicht auf irgend Jemanden und auf mich selbst, lediglich in der Absicht Gutes zu stiften vorgehe, daß mir alle Gehässigkeit, alles Persönliche ferne liegt.

An die Spitze möchte ich meine Ueberzeugung stellen, daß es für das Universitätsleben ein Unglück wäre, wenn, sei es durch Staat oder durch Kirche, die Lehrfreiheit in irgend einer Fakultät beschränkt würde, oder wenn von den bestehenden Fakultäten eine, etwa die theologische, aufgehoben und somit ein nothwendiges, gleichberechtigtes und gleichbedeutendes Glied in der Kette herausgebrochen würde. Allein noch viel schlimmer wäre es meiner Ansicht nach, wenn man an der Lernfreiheit der Studenten rütteln wollte, wenn man etwa Zwangsvorlesungen einführte. Sie bedeuten nichts, wenn nicht gleichzeitig der Besuchszwang eingeführt wird, und ein solcher wäre der Tod jeder freien wissenschaftlichen Bewegung. Es läge auch zu solchen keine unmittelbare Veranlassung vor, weil nach meinen Erfahrungen der Fleiß der Studenten im Besuch der Vorlesungen im Allgemeinen nicht zurückgegangen, sondern im

Gegentheil gestiegen ist. Das ist die nothwendige Folge der Verbreiterung des Wissens und der gesteigerten Anforderungen an den Einzelnen. Wo diese Fleißzunahme nicht vorhanden, da liegt meiner Ueberzeugung nach die Schuld weniger an den Lernenden, als an den Lehrenden und an deren Methode. Wo ein gewisser Zwang zum Besuch, wie bei den praktischen Uebungen, bei denen Lehrer und Schüler in den intimsten persönlichen Verkehr treten, nothwendig ist, da vermag der einzelne Lehrer durch persönliches Eingreifen denselben recht wohl in befriedigender Weise herbeizuführen. Auch die bisherige Organisation der Fakultäten sowohl, wie des oder der Vertretungskörper der Gesammtuniversität giebt meiner Ansicht nach zu wesentlichen Aenderungen keinen Anlaß, dagegen sind, wie ich glaube, auf folgenden Gebieten Aenderungen geboten, und werden sie ausgeführt, so muß jeder Tadel, sei es im eigenen, sei es im außerhalb stehenden Lager, verstummen. Dieselben sind:

I. Das Berufungswesen.
II. Das Privatdocentenwesen.
III. Das Pensionswesen.
IV. Das Vorlesungssemester.
V. Das Promotionswesen.
VI. Das Honorarwesen.

Die Verhältnisse auf diesen Gebieten sind auf allen deutschen Universitäten entweder vollkommen, oder nahezu gleich, und wo Abweichungen bestehen, da sind dieselben meistens unwesentlicher Natur und sie gestatten somit eine ganz allgemeine Behandlung.

I.

Das Berufungswesen.

Das Recht der Anstellung ist, was die ordentlichen Professoren betrifft, überall das Recht der Krone, bei den außerordentlichen Professoren steht es meistentheils den zuständigen Ministerien zu. Mit Bezug auf die außerordentlichen Professoren haben die Fakultäten meistens ein Vorschlagsrecht, während ihnen ein solches bei einer in Frage stehenden Ernennung zum ordentlichen Professor meistens nicht zukommt. Dagegen haben sie ein Recht die Initiative zu ergreifen in dem Augenblicke, wo das wissenschaftliche Bedürfniß die Neuschaffung eines Lehrstuhles erfordert.

Freilich spricht man von einem Vorschlagsrecht der Fakultäten, allein dasselbe ist meistens nicht im Statut derselben begründet, und die Annahme des Vorhandenseins eines solchen schreibt sich daher, daß die Regierungen vor der Ernennung und Berufung meistens die Meinung der Fakultäten hören, sie von vorne herein bei einer Erledigung einfordern und dem entsprechend sie auch oft, ohne daß eine Aufforderung ergangen, zu hören bekommen. Daß den Fakultäten meistens kein Vorschlagsrecht zukommt, das geht auch schon daraus hervor, daß ohne Rücksicht auf dieselben, wenn auch selten, Berufungen und Ernennungen erfolgen, ohne daß denselben ein Protest oder der Rechtsweg gegen solche Berufungen zusteht. Auch das Vorschlagsrecht zu außerordentlichen Professoren ist kein unanfechtbares und auch hier erfolgen Ernennungen aus eigenem Willen der Regierungen.

Thatsächlich liegen nun freilich für alle deutschen Universitäten die Dinge so, daß mit seltenen Ausnahmen die Fakultäten den Regierungen

die geeigneten Persönlichkeiten vorschlagen, und daß sich diese dann an das Sachverständigenurtheil halten und den Vorschlägen strikte Folge geben. Somit liegt in Wirklichkeit, aber im Grunde genommen widerrechtlich, eine große Fülle von Macht, allerdings auch von Verantwortlichkeit in den Fakultäten und bei den die Einzelfakultät bildenden ordentlichen Professoren, wie sie keiner anderen gleichgestellten Beamtenkategorie zukommt, eine Macht und ein Einfluß, welcher wie in allen übrigen Lebensstellungen gemißbraucht werden kann, thatsächlich aber wenig gemißbraucht wird. Persönliche Einflüsse und Rücksichtnahmen lassen sich niemals gänzlich ausschließen, auch nicht in der verantwortlichsten Stellung, und es soll durchaus nicht geleugnet werden, daß solche auch bei den Vorschlägen zu Berufungen eine Rolle spielen, namentlich dann, wenn es sich um gleich befähigte Bewerber handelt, allein sie spielen in Wirklichkeit eine weit geringere Rolle, als man im Allgemeinen von Seiten der außerhalb der Fakultät Stehenden glaubt. Es läßt sich fernerhin nicht läugnen, daß innerhalb einer Fakultät eine Persönlichlichkeit einen solchen Einfluß auf die Regierung besitzt, daß selbst ohne Wissen und Wollen der Fakultät, lediglich in Folge des Eingreifens dieser Persönlichkeit Ernennungen zu Professoren erfolgen, daß ferner persönlicher Einfluß eines Bewerbers auf die maßgebenden Regierungskreise zur Ernennung eines solchen und oft zur Zurücksetzung eines weit Befähigteren geführt hat, allein die Zahl dieser Fälle ist gering gegenüber der Zahl derjenigen, wo von Seiten der Fakultäten und der Regierung lediglich nach sachlichen Gesichtspunkten entschieden wurde. Die Zahl der Fälle ist gewiß nicht größer wie in anderen Zweigen des Staatslebens. Dennoch ist der Glaube vorhanden, daß vielfach mehr nach persönlichen, als nach sachlichen Gründen entschieden wird, und das prägt sich in den Handlungen vieler, namentlich auch jüngerer Docenten aus, welche mehr ihrer Persönlichkeit, als ausschließlich ihren wissenschaftlichen Leistungen vertrauend erstere in liebenswürdigster Weise in den Vordergrund treten lassen und oftmals die Thüren der Regierenden sowohl, wie der einflußreichen Professoren belagern. Woher kommt das? Ich glaube nicht, daß es die Zahl der Fälle ist, in denen die Person die Sache verdrängte, welche den Glauben an Parteilichkeit aufrecht erhält, es ist vielmehr die Verdunkelung des Rechtes, welche das bewirkt. Es liegt darin, daß die Fakultäten vielfach

Rechte üben und nehmen, welche ihnen nicht zukommen und zwar in den meisten Fällen unter stillschweigender Zustimmung der Rechtsinhaber, der Regierungen, und daß ferner die Regierungen zuweilen doch die stillschweigend eingeräumten Rechte aufheben und ihr Recht an sich nehmend ohne die Fakultäten und deren Rath entscheiden. Dadurch entsteht das Gefühl der Rechtsunsicherheit, dadurch der Glaube an Partei und Cliquenwesen. Würde klares Recht geschaffen oder das klare Recht, wo es vorhanden, streng angewandt, dann würden die Klagen, dann würde das leidige Streberthum, welches nirgends widerlicher ist als auf wissenschaftlichem Gebiete, aufhören. Entweder man gebe den deutschen Fakultäten unbedingtes Vorschlagsrecht, oder die Regierung entscheide in allen Fällen.

Ich gestehe, daß ich gegen das Vorschlagsrecht der Fakultäten bin, einmal, weil es sonst in der Staatsverwaltung bei den anderen Beamtenkreisen nicht vorhanden ist, und dann vor allen Dingen, weil die Professoren als die treuesten Hüter der idealen Schätze der Nation und als die ersten Lehrer des Volkes in allem Guten und Wahren eine Stellung einnehmen so wichtig und erhaben, daß, wie bei dem Richter, jeder Schein der Parteilichkeit von ihnen fern gehalten werden muß.

Soll nun jeder Einfluß der Fakultäten auf die Berufungen aufhören? Mit Nichten, und ich würde es für ein großes Unglück halten, wenn lediglich vom grünen Regierungstisch aus die Berufungen entschieden würden. Mir erscheint folgende Ordnung des Berufungswesens als die zweckdienlichste:

Das Recht der Fakultäten Neuschaffung von Lehrstühlen zu beantragen soll bestehen bleiben und muß, wo es nicht besteht, eingeführt werden, dagegen steht ihnen kein Vorschlagsrecht bei der Neubesetzung von erledigten Lehrstühlen zu. In diesem Falle haben sie gleich den übrigen Sachverständigenkollegien des Staates nur ein Urtheil über ihnen vorgelegte Personalfragen abzugeben. Sie müssen aber immer vor der Entscheidung der Personenfrage mit ihrem sachlichen Urtheil gehört werden. Nach Eintritt der Erledigung eines Lehrstuhles sendet die Regierung der entsprechenden Fakultät innerhalb 14 Tagen eine Kandidatenliste mit wo möglich mehreren Namen zu und fordert über diese innerhalb achttägiger Frist ein sachverständiges Urtheil über wissenschaftliche und Lehr-

befähigung. Erst nach Eingang desselben entscheidet die Regierung über die Berufung.

Man wird mir nun entgegenhalten, für die erste Auswahl der Persönlichkeiten seien die Fakultäten viel geeigneter, weil sachverständiger als die Regierung oder einzelne Mitglieder derselben, denn diese können als Fachleute unmöglich das ganze Gebiet des Wissens, wie es auf der Universität in den Einzelfakultäten vertreten ist, vollkommen beherrschen und sich somit ein stichhaltiges Urtheil über den wissenschaftlichen Werth oder Unwerth einer Persönlichkeit bilden. Das ist aber nicht ganz zutreffend. Im Grunde genommen haben auch innerhalb der Fakultäten nur die Fachgenossen ein sachliches Urtheil, während die übrigen diesen folgen müssen. Dann sind auch die Regierungen weit leichter im Stande, als die einzelnen, den Fragen ferner stehenden Fakultätsmitglieder genaue Informationen über die Persönlichkeiten und deren Leistungen einzuholen. Das Leben, Treiben und Wirken eines Mannes der Wissenschaft ist nichts Besonderes, was nur von seinen Mitgenossen begriffen und gewürdigt werden kann; wo die Macht und der Wille vorhanden ist, da vermögen auch Andere, ferner Stehende, sich ein objektives Urtheil zu bilden. Die Macht hat die Regierung, und den Willen muß sie haben, da ihr die volle Verantwortung zufällt.

Allerdings muß mit einer Aenderung im Berufungswesen auch eine Aenderung der bisherigen Gepflogenheiten der verantwortlichen Personen in den Ministerien eintreten. Sie müssen selbst sehen, anstatt durch die Brille einflußreicher, geistig hochstehender Persönlichkeiten zu sehen und an der Hand eines geeigneten Materiales sich ein selbständiges Urtheil bilden, wie das ja auch auf anderen Gebieten der Staatsverwaltung nothwendig ist und gefordert wird.

Um die Lehrbegabung der einzelnen Mitglieder der akademischen Lehrkörper zu beurtheilen ist es nur nöthig, daß der leitende Rath im Ministerium innerhalb kürzerer Zeiträume die ihm unterstehenden Universitäten besucht und unangemeldet den Vorlesungen beiwohnt, eine Methode, wie sie von der Schweiz aus mit großem Erfolge geübt worden ist. Außerdem wären die Büreauvorsteher, Sekretäre etc. der Universitäten anzuhalten, daß mit Ablauf jeden Semesters eine kurze Uebersicht der privaten Vorlesungen und Uebungen mit der Zahl der Besucher derselben

unter gleichzeitiger Angabe, ob der betreffende Lehrer Examinator im Fache ist, oder nicht, eingereicht wird. Die Zahl der Universitäten ist selbst im preußischen Staate nicht so groß, als daß nicht ein Mann, welchem ausschließlich die Personalien der Universitäten übertragen sind, die Arbeit des Besuches der Universitäten und der Sichtung des statistischen Materials leisten könnte. Außerdem müßten die einzelnen Fakultäten strengstens angewiesen werden, einen jährlichen sachlichen Bericht über die Lehr- und wissenschaftliche Thätigkeit der einzelnen, außerhalb der Fakultät stehenden Mitglieder (außerordentliche Professoren und Privatdocenten) im abgelaufenen Jahre zu erstatten, und jeder außerordentliche Professor und Privatdocent wäre zu verpflichten, einen entsprechenden Bericht der Fakultät zur gehörigen Zeit einzureichen. Würden nun auch die Fakultätsberichte in den meisten Fällen kein Urtheil über den Werth der wissenschaftlichen Arbeiten der Jüngeren enthalten, so wird es dennoch an centraler Stelle möglich sein, sich ein Urtheil zu bilden, namentlich wenn nach eigener Kenntnißnahme die übrigen Faktoren der akademischen Thätigkeit der Person in Betracht gezogen werden.

Eine gewisse Schwierigkeit liegt nun freilich darin, daß die deutschen Universitäten nicht dem Reiche, sondern den Einzelstaaten unterstehen, ein Verhältniß, welches auch wohl kaum in absehbarer Zeit geändert werden wird, und daß somit die leitende Stelle der Einzelstaaten in verschiedenem Grade des vollkommenen Ueberblicks entbehrt, allein dem stehen doch kaum besondere Schwierigkeiten entgegen, daß die Einzelregierungen die Berichte der Fakultäten und der Universitätssekretariate austauschen, und es besteht auch kein Hinderniß, wie das ebenfalls von der Schweiz aus schon geschehen ist, daß die Leiter der Universitätsangelegenheiten die außerhalb ihres Staatsbereiches gelegenen Universitäten behufs Information persönlich besuchen.

Alle Rechte vorbehalten.

Sinnspruch: Stets das Ganze.

Herrn

Dr. Carl Freiherrn v. Stengel

ord. Professor der Rechte.

kann, worauf das Fakultätsstudium verweist. Ja! es wäre sogar für alle die Fächer, welche in das praktische Leben eingreifen, wichtig, daß keiner in ihnen lehrend aufträte, der nicht nach vollständig bestandenen Prüfungen etwa zwei Jahre in der Praxis gestanden hätte. Es würde damit noch etwas Weiteres erreicht. Die Universitäten würden von ihrem Ballast an Docenten, welche keine Professur erreichen, oder solchen, welche im Laufe der akademischen Laufbahn ihre Lehrunfähigkeit und ihren Mangel an wissenschaftlichen Leistungen erkennen, befreit werden können, und manche Existenz, welche sich in der akademischen Laufbahn allmählich unglücklich fühlt, aber zur Beamtenlaufbahn immerhin noch tauglich ist, könnte dieser zurückgegeben werden. Dann werden aber auch namentlich von Seiten der im praktischen Leben stehenden, früheren Universitätsangehörigen die vielfach berechtigten Klagen über die unpraktischen Professoren aufhören.

Wie vortheilhaft eine solche Einrichtung bei den Medicinern wirkt, daß in den meisten Fällen Keiner zur Docentur zugelassen wird, welcher nicht voll, ganz und gut sein Staatsexamen bestanden hat, das zeigt die Thatsache, daß über den medicinischen Unterricht kaum eine Klage auftaucht, daß das medicinische Studium blüht, die medicinischen Studenten zu den fleißigsten gehören, und daß in diesem Wissenszweige Errungenschaften zu verzeichnen sind, welche für die Nation von der eminentesten Bedeutung vieles hinter sich lassen, was auf anderen Wissensgebieten geschaffen wurde.

Würde nun diese Einrichtung verallgemeinert, so würde freilich der Eintritt in die akademische Laufbahn etwas später, erst im Schlußtheil der 20er Jahre erfolgen, allein das würde eingeholt werden durch die geistige Spannkraft, welche durch die Beschäftigung mit nicht nur den nächstliegenden Dingen erreicht wird, und diese würde wieder auf eine anregende und durch weitergreifende Ideen befruchtete Methode des Unterrichts einwirken. Statt langweiliger, hätten wir vielmehr anregende Lehrer und solche bedarf der Staat, die Universität und die studierende Jugend, soll das Wissen nicht erstarren und verknöchern, sondern in stetigem Fluß bleiben.

III.

Das Pensionswesen.

Hob ich in dem vorigen Abschnitte hervor, daß mit der vorgeschlagenen Aenderung in den Zulassungsbedingungen zur akademischen Laufbahn der Nachtheil eines späteren Eintritts verknüpft sei, so kann derselbe doch wesentlich gemindert, wenn nicht aufgehoben werden, wenn man sich entschließt das Pensionswesen der besoldeten Professoren anderweitig zu regeln.

Zur Zeit gilt namentlich für die preußischen Universitäten die Unabsetzbarkeit der Professoren, es sei denn es wäre ein richterliches Erkenntniß auf dem Disciplinarwege ergangen, und für den Fall der Dienstuntauglichkeit wird auf den meisten das volle Gehalt weiter bewilligt und man entbindet den Betreffenden nur von dem Halten von Vorlesungen.

Anders ist das Verhältniß auf den österreichischen Universitäten, an denen nach russischem Vorgang, wenn auch nicht unter den gleichen Bedingungen die Professur mit dem 70. Lebensjahre niedergelegt werden muß.

Ich bin der Ansicht, daß mit gewissen Aenderungen dieses Verfahren auch allgemein auf den deutschen Universitäten eingeführt werden sollte.

Die Nachtheile, welche das bisherige System hat, liegen darin, daß die Stellen wenn auch nur zum geringen Theil mit überständigen, nicht mehr vollkommen leistungsfähigen und auf der Höhe ihrer Wissenschaft stehenden, auch nicht mehr in hervorragendem Maaße lehrfähigen Personen besetzt

sind. Sie sind selbst bei Gewährung des vollen Ruhegehaltes wegen des großen Ausfalles der Vorlesungs- und Fakultätsgebühren außer Stande die Enthebung vom Amte nachzusuchen, und nur selten weichen sie nicht, weil sie ihre Kräfte und Leistungen überschätzen. Dadurch wird aber die Einführung frischer Kräfte wesentlich erschwert und läßt sich nur mit ungebührlichen Opfern von Seiten des Staates durch Neuschaffung von Stellen oder Ersatzprofessuren erreichen. Ferner wird durch diese Erschwerung des Aufrückens junger, rüstiger Kräfte der Zulauf von versprechenden jungen Leuten zur akademischen Laufbahn hintan gehalten und vielfach, in steigendem Maaße in den letzten Jahrzehnten, treten nur solche ein, denen bei günstiger Vermögenslage das Warten auf eine Anstellung durch lange Jahre gleichgültig ist, wenn sie nur schließlich das Ziel ihres Ehrgeizes und Strebens Angehörige einer hochangesehenen Körperschaft zu werden, selbst ohne wirkliches ausgiebiges, wissenschaftliches Verdienst erreichen oder besser gesagt ersitzen.

Um den jüngeren aufstrebenden, nicht blos reichen oder sich reich verheirathenden Kräften freiere Bahn zu schaffen, glaube ich, würde sich folgendes Verfahren empfehlen:

Der Rücktritt vom Amte erfolgt unter Gewährung des vollen Gehaltes, bez. zweier Drittel der Nebeneinkünfte als Ruhegehalt mit Ablauf des 65. Lebensjahres, jedoch kann die Regierung nach Anhörung der Fakultäten das Weiterwirken an der Universität ausnahmsweise unter folgenden Bedingungen gestatten: Der in den Ruhestand Versetzte verliert Sitz und Stimme in der Fakultät, wird zu den Examina nicht mehr herangezogen, jedoch in dem Personalbestand der Universität als Ehrenprofessor aufgeführt. Als solcher steht er an der Spitze der Fakultätsmitglieder. Zugleich wird demselben das Halten von Vorlesungen unter Bezug der dafür einlaufenden Gelder gestattet.

Ein weiterer Nachtheil, namentlich auf den preußischen Universitäten ist der Ausschluß der besoldeten Professoren von der staatlichen Wittwen- und Waisenkasse. An den meisten Universitäten besteht ein eigener Universitäts-Wittwen- und Waisenfond, aus welchem freilich auf den verschiedenen Universitäten in ungleicher Höhe die Unterstützungen gezahlt werden. Da nun durchaus nicht immer die Möglichkeit vorliegt, durch

Annahme einer Lebensversicherung die finanzielle Zukunft der Hinterbleibenden in ausreichendem Maaße zu sichern, so erscheint es mir durchaus geboten, daß der Staat den Professoren, welche ebenso gut Staatsbeamte sind, wie die übrigen an der staatlichen Wittwenkasse betheiligten Kategorien, den Zutritt zu derselben nicht verweigert und ihnen dabei den kleinen Vortheil der Theilnahme an einer zweiten Kasse gönnt. Wo überhaupt keine Wittwen- und Waiseneinrichtungen bestehen, müssen solche sowie ein Zwangsbeitritt geschaffen werden.

IV.

Das Vorlesungssemester.

In den letzten Jahren erhob sich immer lauter der Ruf, „die Studienzeit muß verlängert werden". Dem Andrängen der Mediciner ist nachgegeben, wenn auch statt der geforderten 10 nur 9 Semester bewilligt wurden. Die anderen Fakultäten müssen binnen kürzerer oder längerer Frist folgen. Begründet ist das Verlangen und es muß schließlich Erhörung finden, weil das Wissen, welches bewältigt werden muß, stetig gewachsen ist und demnach nicht innerhalb der bisherigen Studienzeit vollkommen bewältigt werden kann.

Die Bedenken, welche einer Verlängerung entgegenstehen, sind schwerwiegend und liegen hauptsächlich in der schweren Belastung, welche den Eltern und Angehörigen auferlegt werden müßte. Eine solche darf nur dann beschlossen werden, wenn zuvor alle Mittel zur Besserung der bestehenden Zustände erschöpft sind. Ich glaube aber nicht, daß Letzteres der Fall ist, und ich bin der Ansicht, daß, wenn auch eine Verlängerung der Studienzeit auch für diejenigen Fakultäten, denen sie bisher nicht bewilligt wurde, früher oder später unabweisbar ist, dennoch vorher, innerhalb des Rahmens des Bestehenden, Veränderungen vorgenommen werden müssen. Erweisen sich diese dann noch als unzulänglich, so muß der Ruf nach Verlängerung der Studienzeit unweigerlich gehört werden.

Für alle deutschen Universitäten gilt die Vorschrift, daß das Wintersemester mit dem 15. October beginnt und mit dem 15. März schließt, während das Sommersemester am 15. April seinen Anfang zu nehmen hat und am 15. August sein Ende findet. Diese Vorschrift ist wenigstens

für die preußischen Universitäten in jüngster Zeit wieder eingeschärft worden. Wie steht es nun aber mit der Ausführung? An keiner Universität wird derselben strikte gefolgt, und die Universitäten sind zu zählen, an denen der Beginn der Vorlesungen durchschnittlich innerhalb 6 Tagen nach dem gesetzlichen Anfang erfolgt und an denen ebenso 6 Tage vor dem gesetzlichen Ende geschlossen wird. Das häufigere Verhältniß liegt so, daß Vorlesungsanfang und Schluß 8—10 Tage Unterschied gegenüber den gesetzlichen Terminen zeigen, sehr oft erscheinen sogar Unterschiede von 10—12 Tagen, ja es giebt Universitäten, wo der eigentliche Vorlesungsbeginn der 1. November, der Schluß der 1. März, oder der 1. Mai und der 1. August ist. Nimmt man nun als mittleres Verhältniß 8 Tage, so beträgt der Ausfall an Vorlesungszeit gegenüber der gesetzlichen Vorschrift in runder Zahl jährlich 1 Monat, mithin auf eine durchschnittliche Studienzeit von $3^1/_2$ Jahren berechnet $3^1/_2$ Monat, also ein volles Semester. In Wirklichkeit ist diese Ziffer noch gering, und sie erhöht sich ohne Weiteres, wenn man die über das gebührliche Maß hinaus verlängerten Weihnachts- und Pfingstferien, oftmals je 14 Tage hinzurechnet. Auf jeden Fall geht aus diesen leicht zu erhärtenden Zahlen hervor, daß unter Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, mit einem etwa im Interesse der Immatriculation zu gewährenden Spielraum für den Vorlesungsanfang und Schluß von 5 Tagen ein Semester Studienzeit ohne Aenderung des Bestehenden und ohne finanzielle Belastung der Angehörigen gewonnen werden kann.

Die gesetzlichen Vorschriften haben, so lange sie nicht geändert werden, bindende Kraft und in keinem Dienstzweige des Staatslebens wird eine eigenmächtige Abweichung von ihnen geduldet, und, wenn sie gewagt wird, streng geahndet. Das Lehrpersonal der Universitäten steht als Beamtenkörperschaft gleich den übrigen unter den staatlichen Vorschriften, und dennoch werden dieselben nicht streng befolgt. Der Grund, glaube ich, liegt darin, daß die Lehrer an den Hochschulen oftmals glauben, sie seien einzig und allein im Stande zu beurtheilen, auf welche Zeit der Unterricht vertheilt werden muß, zum Theil ist aber der Grund auch darin zu suchen, daß das Bewußtsein streng an gesetzliche Vorschriften gebundene Staatsbeamte zu sein nicht hinreichend entwickelt ist. Man begegnet recht oft dem Glauben, die Universitäten seien von allen übrigen voll-

kommen abweichende Staatsanstalten, und wo ein solcher Glaube vorhanden, da wird er nicht gestört durch ein zielbewußtes, festes Eingreifen der Regierungen. Wo ein solcher Glaube nicht besteht und das Gefühl, sich nicht ganz auf gesetzlichem Boden zu bewegen mehr oder minder klar hervortritt, da wird als Entschuldigung für den späteren Anfang und den frühen Schluß der Vorlesungen angegeben, die Studenten seien nicht zu halten, die Miethsverhältnisse ihrer Wohnungen erheischten gebieterisch das Fortgehen oder Kommen mit dem Anfang des Monats. Der Grund ist stichhaltig für einzelne Universitäten, allein auch da nur für die verhältnißmäßig geringe Zahl vollkommen unbemittelter Studenten, fadenscheinig aber ist er für die überwiegende Mehrzahl der Fälle. Das beweist vor allem der Wechsel in den Vorlesungszeiten gegenüber den gesetzlichen Anfangs- und Schlußtermiuen, das beweist ferner der Umstand, daß wenn selbst ein einzelner Lehrer, wenn er nur das Vertrauen und die Liebe seiner Zuhörer besitzt, energisch sich darauf verlegt, den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen, seine Studenten festzuhalten vermag. Freilich, wenn man, wie es vorkommt, gegebenen Falles seine Schüler fragt: „Meine Herren, ich möchte Sie fragen, ob Sie an diesem oder jenem Feiertage, zu diesem oder jenem Termine da sein werden, oder ob ich zu schließen oder später anzufangen genöthigt bin", so lautet die Antwort natürlich einstimmig „Ja". In solchen Fällen wundere man sich aber nicht, wenn die Autorität in die Brüche geht und die Studenten kommen und gehen, wenn es ihnen paßt. Weiter wird oftmals zu Gunsten eines späteren Anfanges und früheren Schlusses hervorgehoben, das Thema der Vorlesung werde vollkommen in kürzerer Frist, als das Gesetz vorschreibt, erschöpft, und warum denn unnöthig ausdehnen? Auch dieser Grund ist nicht stichhaltig. Es existirt keine Regel, nach welcher jede Vorlesung des Semesters ihre bestimmte, unveränderliche Stundenzahl hat. Erschöpft der Vortragende in einer bestimmten Stundenzahl nach Anfang und vor Schluß des Semesters sein Thema, nun so braucht er blos die Stundenzahl entsprechend herunterzusetzen und sein Thema bedarf des vollen gesetzlichen Semesters.

Ein Innehalten des gesetzlichen Termines bei Verringerung der Stundenzahl der Vorlesungen hat einen auf der Hand liegenden, für die Studenten unberechenbar großen Vortheil. Die Studenten sind in steigen-

dem Maaße durch Vorlesungen und Uebungen in Anspruch genommen, an die geistige Spannkraft, an das wissenschaftliche Verdauungs- und Assimilationsvermögen werden wachsende Anforderungen gestellt. Wenn die Zeit auch nicht auf das Durcharbeiten des Gehörten oder auf das Weiterstudium ausschließlich verwandt wird, so ist doch der Gewinn, der aus der Verminderung der Stundenzahl für die Vorlesungen sich ergiebt, für die körperliche Erholung und den studentischen Frohsinn nicht gering anzuschlagen und schließlich können auch diese ersparten Stunden zum Hören anderer Vorlesungen, als derjenigen, welche aus dem Fachstudium folgen, mit Nutzen verwandt werden.

V.

Das Promotionswesen.

Die Doktorwürde ist, mit Ausnahme des theologischen Licentiatengrades, die einzige, welche von den Universitäten verliehen wird und verliehen werden kann, und es zeugt immerhin für die Bedeutsamkeit derselben in der öffentlichen Meinung, daß der Träger eines solchen Titels ein besonderes Ansehen in der Oeffentlichkeit genießt, und daß die Würde auch dem entsprechend noch eifrig angestrebt wird. Freilich ist dem Ansehen durch das Vorgehen der Amerikaner ein gewisser Abbruch geschehen, und man ist seitdem selbst im Publikum gegenüber dem Dr. etwas skeptisch geworden, immerhin aber ist der alte Nimbus, welcher diese Würde umgiebt, nichts weniger als verblaßt. Damit das auch nicht in Zukunft geschieht, ist es die höchste Zeit die Finger an Schäden zu legen und dieselben in ebenso durchgreifender Weise aufzudecken, wie das seiner Zeit durch Th. Mommsen geschah. Vieles ist Dank seines Auftretens seit dieser Zeit besser geworden, aber es fehlt noch viel, bis alle Schlacken beseitigt sind und jeder abfälligen Kritik und jeder möglichen Verdächtigung der deutschen Universitäten wegen Verleihung der Doktorwürde der Boden entzogen ist. Da es die einzige Würde ist, welche die Universität vergiebt, da die Universitäten Brenn- und Sammelpunkte des geistigen Lebens der Nation sind und als solche allgemein anerkannt werden, so hat dieselbe eine solche Bedeutung, daß auch der geringste Makel, welcher ihr anhaftet, das Ansehen der Körperschaft, welche sie verliehen hat, auf das Schwerste schädigt.

Die Verleihung des Ehrendoktor ist überall mit solchen Vorsichtsmaaßregeln umgeben, daß jeder Mißbrauch bei der Verleihung der Würde ausgeschlossen ist, allein wie steht es mit der Verleihung des Doktortitels,

welcher an den Universitäten durch ein Examen und eine wissenschaftliche Arbeit erworben werden muß? Es muß leider ausgesprochen werden, noch immer nicht gut, und es ist nicht zu verwundern, wenn sich sogar aus Laienkreisen hier und da Stimmen erheben, welche behaupten, die Doktorpromotionen seien Geldschneidereien der Herrn Professoren, und wenn man in den Kreisen der Studenten und studierten Leute mit spöttischem Lächeln die Art der Erwerbung der Würde an dieser oder jener norddeutschen oder süddeutschen Hochschule erörtern hört, ja wenn es sogar vorkommt, daß der Besitz des Titels Doktor im Kreise der Beamten als Zeichen geringeren geistigen Vermögens angesehen wird. Die Schamröthe steigt einem ins Gesicht, und doch ist es unmöglich solchen Aeußerungen mit Entrüstung und dem vollen Bewußtsein ihres Unrechts zu begegnen. Worauf gründen sie sich? Auf Thatsachen, darauf, daß an vielen deutschen Universitäten wohl eine wissenschaftliche Arbeit verlangt, aber niemals gedruckt und der öffentlichen Kritik unterbreitet wird. Der Verdacht liegt dann außerordentlich nahe, daß dieselbe überhaupt Nichts taugt oder wenigstens in vielen Fällen unterwerthig ist, eine Annahme, die eine Stütze bekommt, wenn man unter anderen die medicinischen Dissertationen durchblättert, namentlich von den Universitäten, wo dieselben nicht unter der Verantwortlichkeit eines Fakultätsreferenten gedruckt werden.

Weit mehr aber als das Verfahren bei den Dissertationen, giebt vielfach das Verfahren bei dem Examen zu der abfälligsten Kritik gegründete Veranlassung. Wenn auch nicht vollständig, so ist doch Gottlob der Modus nahezu verschwunden, daß bei einem guten, von dem Herrn Examinanden zu bezahlenden Glase Wein oder bei einem von ihm zu entrichtenden Mahle, oder in der Privatwohnung eines Fakultätsmitgliedes das Examen abgehalten wird, es läßt sich aber nicht läugnen, daß auf mehreren großen und hochangesehenen süddeutschen sowohl, wie norddeutschen Universitäten die Art des Examens der Würde eines Examens durchaus widerspricht. Statt, daß die voll versammelte Fakultät in allen Fächern das Examen abnimmt, geschieht es zuweilen von einer Deputation, die in allen Fächern prüfen muß, obgleich der einzelne eigentlich nur ein Fach beherrscht. Aber das ist noch nicht das Schlimmste, zuweilen besteht das Examen eigentlich nur aus einer kaum eine halbe Stunde dauernden Unterhaltung, deren Kosten wesentlich der Examinator, aber

nicht der Examinande trägt. Ja! an einer der größten Universitäten hat sich noch, wenn auch in einer gewissen verschämten Weise, die berüchtigte und früher bitter getadelte promotio in absentia erhalten, insofern als mit dem nöthigen Gelde wissenschaftliche Arbeiten behufs Erlangung der Doktorwürde eingesandt werden, worauf dann, ohne daß der Bewerber sich persönlich zum Examen zu stellen braucht, die Ertheilung der Würde erfolgt. Ich meine, entweder sind die wissenschaftlichen Arbeiten gut und dann müßte die Verleihung honoris causa erfolgen, oder es müßten auch die Bedingungen des Examens erfüllt werden. Unter diesen Umständen kann es wohl nicht Wunder nehmen, daß, weil außerdem noch an einer der größten Universitäten der Doktor billiger berechnet wird, wie an anderen, die Schaar der Promotionslustigen dorthin läuft, wo die Billigkeit sich mit der Examensannehmlichkeit verbindet, und daß die neugebackenen Doktoren lächelnd auf den leeren Geldbeutel klopfend nach mühelos vollbrachtem Geschäft zu den Penaten zurückkehren.

Es wird mir schwer es auszusprechen, aber leider schädigt das Promotionswesen an manchen deutschen Universitäten nicht allein das eigene, sondern auch das Ansehen der Schwesteranstalten. Das ist es aber nicht allein, denn, wenn das der Fall wäre, könnte das Verfahren allenfalls seinem eigenen Schicksal und seinem früheren oder späteren nothwendigen Zusammenbruch überlassen werden, es schädigt auch das Gesammtwohl, oder vermag dasselbe wenigstens zu schädigen, und wenn das bisher nur in geringem Maaße der Fall gewesen ist, so liegt das ganz gewiß nicht an dem Promotionswesen. Damit ist aber dann auch das unmittelbare Eingreifen der Regierungen geboten, wenn die Universitäten nicht in sich die Kraft finden, eine Besserung der Zustände in die Hand zu nehmen.

Das Erlangen der Doktorwürde ist im Allgemeinen nur an ein höchstens vierjähriges Universitätsstudium geknüpft, obgleich an einzelnen Universitäten zum Schaden der deutschen Würde, aber zu Gunsten von Ausländern davon abgesehen wird. Die Erwerbung ist ferner vollkommen unabhängig von den bestandenen Staatsexamina. Namentlich in der medicinischen Fakultät, die am Meisten in Betracht kommt, war es die Regel, daß das Doktorexamen vor dem Staatsexamen abgelegt wurde, jedoch ist darin in neuester Zeit ein Wandel eingetreten, aber nicht in Folge eines Beschlusses der Lehrkörper, sondern aus eigenem Willen der Lernenden.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Studenten, welche im Staatsexamen nicht einmal, sondern wiederholt durchfielen und somit die staatliche Approbation zur Führung des Titels „praktischer Arzt“ nicht erreichten, die Doktorwürde vorher anstandslos erlangten, und ebenso ist es vorgekommen, daß Ausländer, statt die ärztliche Staatsprüfung abzulegen, lediglich das Doktorexamen bestanden. In beiden Fällen ist nach der im deutschen Reiche geltenden Gewerbeordnung ärztliche Praxis nicht ausgeschlossen, und sie ist mit dem Doktortitel betrieben worden. Ja! die Betreibung der ärztlichen Thätigkeit von seiten solcher Dr., welche die Berechtigung zum Führen des Titels „praktischer Arzt“ nicht nachweisen konnten, ist schwunghaft und zum Schaden der Berechtigten erfolgt, wenn der Mann das savoir faire, die Reclame verstand, und wie kann man sich darüber wundern, da bei einem Arzt in den Augen des Publikums der Doktor selbstverständlich war und auch jetzt noch ist. Schlimm ist es, wenn die höchste und einzige von einer Universität zu verleihenden Würde zum Deckmantel gemeiner Kurpfuscherei wird, oder werden kann. Nicht allein das Interesse und die Würde der Universität wird dadurch berührt, sondern auch die des Staates, denn im Namen des Trägers der Krone erfolgt die Verleihung des Titels.

Nach meinem Dafürhalten sollte die Doktorwürde überall nur solchen verliehen werden dürfen, welche die Staatsprüfungen vollkommen bestanden haben. Sie sollte ferner nur verliehen werden an solche, welche vor versammelter Fakultät (in der philosophischen müßte eine Trennung in eine historisch-philologisch-philosophische und eine naturwissenschaftliche Abtheilung erfolgen) oder geschlossener Fakultätsabtheilung, mit sämmtlichen Professoren derselben als Examinatoren eine Prüfung, welche für jeden Examinator mindestens 10 Minuten dauern müßte, abgelegt haben. Die Verleihung des Titels dürfte ferner nicht früher in feierlicher Weise erfolgen, als bis eine durch den Druck veröffentlichte, von einem Fakultätsmitgliede genehmigte und mit dieser Druckgenehmigung versehene wissenschaftliche Arbeit vorläge. Ist diesen Forderungen Genüge gethan, dann ist es ganz nebensächlich, welche finanziellen Bedingungen die einzelnen Universitäten und Fakultäten an die Verleihung des Doktorgrades knüpfen.

VI.

Das Honorarwesen.

Das Einkommen der Professoren setzt sich zusammen aus dem Gehalt, den Vorlesungsgeldern, den Examens- und den Promotionsgebühren. Die Gehaltssätze schwanken durchschnittlich zwischen 4000 und 12000 M., und zwar bei den hier wesentlich in Betracht kommenden, ordentlichen Professoren. Die Einnahmen aus den Examens- und Promotionsgebühren schwanken je nach den Fakultäten und nach der Größe der Universität und erreichen im Allgemeinen bei den Medicinern die größte Höhe. An einer kleinen Universität möchte das Minimum 100 M., das Maximum 600 M., an den mittleren 300—2000 M., an den größten 600—3000 M betragen. Noch größeren Schwankungen unterliegen die Vorlesungsgelder. Als Minimum ist wohl durchschnittlich 600 M., als Maximum an der größten deutschen Universität durchschnittlich 30000 M. im Jahr zu setzen. Nimmt man nun, was wohl der Wahrheit am nächsten kommen möchte, ein Durchschnittsgehalt von 5000 M. an, dann würde das Minimaleinkommen eines ordentlichen Professors 6000 M. im Jahre nicht übersteigen, während das Maximaleinkommen eines solchen an der größten Universität durchschnittlich 40—50000 M., also weit mehr als das Gehalt eines Ministers betragen würde, während das Minimum dem durchschnittlichen Gehaltssatz der gleichstehenden Beamtenkategorien der Justiz und Verwaltung entspräche.

Für das durchschnittliche Verhalten der Einkommenssätze an einer mittelgroßen, deutschen Universität erscheint das Verhalten in Breslau maßgebend, und es läßt sich dahin ausdrücken, daß das größte Einkom-

men eines Professors über das Dreifache des geringsten Einkommens seiner sonst gleichstehenden Kollegen beträgt. Diese Zahlen reden eine brutale Sprache. Es ist ja richtig, daß viele von denen, welche ein großes Einkommen besitzen, namentlich, wenn sie es nicht blos durch theoretische Vorlesungen, sondern durch praktische Uebungen verdienen müssen, eine größere Arbeitslast tragen, als diejenigen, welche mit kleinem Einkommen täglich durchschnittlich nur durch eine Vorlesungsstunde in Anspruch genommen sind; allein es ist zu bedenken, daß sich die Arbeitslast nicht lediglich nach der Zahl der Stunden der Vorlesungen und der Uebungen bemißt. Die Zeit der geistigen Vorbereitung für die Vorlesungen und die der eigenen wissenschaftlichen Forschung und Fortbildung ist ganz besonders bei denjenigen Professoren, welche ferner liegende oder rein theoretische Wissenszweige behandeln, auch als Arbeitslast zu betrachten. Gleiche Gewissenhaftigkeit vorausgesetzt, ist die geistige Anstrengung fast die gleiche, und nur die körperliche ist verschieden, obgleich auch hier die Unterschiede nicht so erheblich sind, daß sie die Unterschiede in den Einkommensätzen durchaus rechtfertigen. Die vergrößerte Arbeitslast bei den praktischen Fächern wird zudem dadurch gemildert, daß der Staat den Einzelnen ausreichend Hilfskräfte, Assistenten u. s. w., zur Verfügung stellt.

Da nun Alles in Allem genommen in der verschiedenen Belastung kein ausreichender Grund für die Unterschiede in den Einkommen liegt, so stellen diese ein Unrecht dar, um so mehr, weil sich auch nicht behaupten läßt, daß diejenigen Professoren, welche das größte Einkommen besitzen, an wissenschaftlicher Bedeutung ihre übrigen Kollegen weit überragen, im Gegentheil, wie oft kommt es vor, daß unter denen, die sich eines geringen Einkommens erfreuen, sich Männer von europäischem Ruf, von bleibender Bedeutung für die Nation befinden. Die Gunst der Verhältnisse des Faches und der Universität ist es wesentlich, welche in derselben Beamtenkategorie den einen Angehörigen so überaus viel besser stellt, als den anderen und ich spreche da aus eigener Erfahrung, der ich bezüglich meines Einkommens an meiner Universität an erster Stelle stehe. Die wissenschaftliche Bedeutung, die Lehrbegabung und die Arbeitsenergie spielen dem gegenüber eine untergeordnete Rolle. Die Regierungen haben das auch erkannt, aber ihrerseits wieder vielfach Unrecht

geschaffen. Gesetzliche Alterszulagen zum Gehalte giebt es bei den Professoren nicht, ebenso wenig in der Regel ein durch Gesetz festgestelltes Minimum und Maximum, wie das bei den übrigen Beamtenkategorien der Fall zu sein pflegt. Somit berücksichtigen die Regierungen bei Feststellung der Gehaltssätze oft die Nebeneinnahmen und gewähren, wo sie Gelegenheit dazu haben, ein Gehalt, welches um die Hälfte geringer ist, als das sonst gewährte, also z. B. 4000 M. gegenüber 6000 M. Bekommt der Inhaber eines solchen Gehaltes, oftmals ohne daß ein Verschulden seinerseits vorliegt, lediglich wegen Ungunst der Verhältnisse, wegen Kränklichkeit oder wegen Ueberfüllung seines Faches keinen Ruf, so kann er sein ganzes Leben hindurch auf dieser niederen Gehaltsstufe stehen bleiben. Das ist kein schreiendes Unrecht, so lange derselbe als Lehrer wirkt und seine großen Nebeneinnahmen bezieht, es wird aber ein Unrecht in dem Augenblick, wo die Frage des Rücktritts vom Lehrstuhl aus irgend einem Grunde zwingend wird. Dann ist er lediglich auf das niedrige Gehaltseinkommen angewiesen und damit in eine Stellung gebracht, die weit unter derjenigen steht, welche er nach Allem zu fordern berechtigt ist. Darin liegt es auch zum großen Theil, warum die Professoren, selbst wenn sie ihre wissenschaftliche und körperliche Gebrechlichkeit erkannt haben, so überaus selten freiwillig ihren Posten räumen und jüngerem Nachwuchs Platz machen.

Meiner Ansicht nach kann das Honorarwesen auf deutschen Universitäten in der Form, wie es historisch geworden ist, wegen der darin enthaltenen Ungerechtigkeiten auf die Dauer nicht bestehen bleiben, und je eher hier die bessernde Hand angelegt wird, desto besser. Es wird damit nicht allein dem Neid und der Mißgunst der Kollegen unter einander der Boden entzogen, es wird damit auch eine Ungerechtigkeit gegenüber den übrigen gleichstehenden Staatsbeamten gehoben, welche solche, oftmals gewaltigen Nebeneinkommen nicht besitzen und dennoch ein mindestens gleiches, ja vielfach weitaus höheres Maaß direkter Arbeit für den Staat zu leisten haben. Es muß daran um so mehr die bessernde Hand gelegt werden, weil nur durch eine anderweitige, alsbald zu erörternde Regelung der von Jahr zu Jahr steigenden Ueberfüllung der Hörsäle und Laboratorien einzelner Professoren an den größten Universitäten vorgebeugt werden kann.

Je größer die Zahl der Zuhörer, desto größer natürlich das Einkommen, je größer aber das Einkommen, desto weniger leistungsfähig wird der akademische Lehrer, und desto weniger Nutzen stiftet er für den Staat, namentlich in den praktischen Fächern. Das ist aber doch die Hauptaufgabe, daß er im Stande ist, mit seinem Wissen und Lehren die ganze Zuhörerschaft zu durchdringen und die Einzelnen zu beeinflussen. Das muß der Staat von seinen Hochschullehrern fordern, und wenn sie das nicht leisten können und sich etwa lediglich auf die Förderung der Wissenschaft durch eigene Forschung werfen, nun dann mögen solche, wenn sie dessen würdig sind, in finanziell ausreichender Weise an den Akademien mit Vorlesungserlaubniß für die Universität untergebracht werden. Ob Jemand 1000 oder 20 Zuhörer in einem rein theoretischen Kolleg sitzen hat, das ist im Wesentlichen gleichgiltig, der Nutzen ist ein gleicher für Alle, die lernen wollen, allein anders steht die Sache in demselben Augenblick, wo es sich um demonstrative Vorlesungen oder um praktische Uebungen irgend welcher Art handelt. Es muß einem Professor schon ein überaus scharfer Blick für Persönlichkeiten, deren Schwächen und Vorzüge eigen sein, es muß derselbe unermüdliche Spannkraft besitzen und in vollkommen eingerichteten Räumen wirken, wenn er es ermöglichen will, 200 Studenten so zu leiten, zu beaufsichtigen und mit seiner Lehre zu durchdringen, wie es der Staat fordern muß. Ueber diese Zahl hinaus, und es sind an den größten Universitäten und Fakultäten bei einem Lehrer 400 ja 600 Zuhörer, hört jede ordentliche Einwirkung der Persönlichkeit des Lehrers auf und die Zuhörer sind dann auf untergeordnete Kräfte, Assistenten etc. durchaus angewiesen, auf Leute, die selber noch das Gewöhnliche zu lernen haben. In demselben Augenblicke aber, und das muß klar und nackt ausgesprochen werden, verdient der Professor sein Honorar nicht mehr, dann ist dasselbe ein sich stets wiederholender Ehrensold, welcher ihm sogar gegeben wird, ohne daß die Geber auch nur die geringste Gegenleistung bekommen, und für solche Ehrenbesoldungen hätte doch nur der Staat und dann auch nur einmal, nicht aber die Studentenschaft zu sorgen.

Meine Gedanken, wie man am Besten an den deutschen Universitäten, ohne Verletzung bestehender Verhältnisse, in billiger Weise das Honorarwesen regeln könnte, sind folgende:

Die Vorlesungshonorare bemißt an den einzelnen deutschen Hoch-

schulen der Staat und vereinnahmt dieselben für eigene Rechnung, vielleicht unter Zubilligung eines Procentsatzes der Einnahmen an die betreffenden Lehrer. Nur die Privatdocenten und die außerordentlichen Professoren, soweit sie nicht vom Staate besoldet sind, beziehen in der bisherigen Weise alle für ihre Vorlesungen einlaufenden Gelder. Den zur Zeit im Amte stehenden Professoren, ordentlichen sowohl, wie außerordentlichen, gewährt der Staat außer ihrem Gehalt den Durchschnitt der Vorlesungseinnahmen des betreffenden Lehrstuhles während der letzten 10 Jahre und gewährt ihnen für den Fall ihrer Pensionirung $^{2}/_{3}$ des Gesammteinkommens. Den zukünftigen Inhabern der Lehrstühle und denjenigen besoldeten Lehrern, deren Gesammteinkommen nicht das Minimum des vom Staate künftig zu gewährenden Gehaltes erreicht, wird ein solches unter Verzicht auf die Vorlesungseinnahmen gewährt. Die in Zukunft zu zahlenden Gehälter könnten in folgender Weise bemessen werden. Auf den kleineren Universitäten mit unter 1000 Studenten 6000—7500 M., auf den mittleren mit zwischen 1000 und 2000 Studenten 7500—9000 M., und auf den größten mit über 2000 Studenten 9000—12000 M. Zu gleicher Zeit wäre es nicht mehr als billig, wenn der Rang der ordentlichen Professoren um eine Stufe erhöht würde. Der Gehalt der besoldeten außerordentlichen Professoren wäre allgemein auf 4500 M. zu bemessen. Die zur Belohnung außerordentlicher wissenschaftlicher Verdienste den Regierungen zur Verfügung stehenden Mittel blieben durch diese Bestimmungen unberührt, auch wäre dann selbstverständlich das volle Gehalt als Ruhegehalt zuzubilligen. In dem Augenblicke, wo die entsprechenden Gehaltskategorien der übrigen Verwaltungszweige erhöht würden, müßte eine solche auch für die Professoren erfolgen.

Durch eine solche Ordnung wäre der ausgleichenden Gerechtigkeit Genüge geschehen, und wenn auch die großen Einkommen eine Minderung erfahren würden, so wäre doch eine solche Minderung keine schwere Rechtsverletzung, um so weniger, weil durch die Sicherung eines bestimmten Einkommens die Schwankungen in der Höhe der Einkünfte aufhörten. Dem Staate erwachsen vielleicht durch eine solche Regelung zur Zeit Kosten, allein dieselben fallen in nicht zu langer Frist durch den Tod der zeitigen Inhaber der Lehrstühle fort und dann hat der Staat keinen finanziellen Nachtheil, sondern im Gegentheil ziffermäßig nachweisbare Vortheile. Vor

allen Dingen gewinnt er aber eine gute Handhabe zur Regelung der Frequenz an den einzelnen Universitäten. Die Höhe der Honorare ist an den einzelnen Universitäten schon jetzt verschieden, so daß es keine Ungerechtigkeit wäre den Unterschied auch in Zukunft bestehen zu lassen. Wo nun ein solcher Zudrang ist, daß eine gute Ausbildung der Studenten zur Unmöglichkeit geworden, da könnte für einzelne Vorlesungskategorien, namentlich aber für die praktischen Uebungen das Honorar so hoch gestellt werden, daß ein Abfluß nach den minder besuchten und doch gut eingerichteten Universitäten stattfände. Bei der Uebernahme der Honorare von Seiten des Staates würde aber auch eine Einrichtung ihr Ende finden müssen, die namentlich auf preußischen Universitäten eingeführt eine unverdiente Belastung der Studenten und deren Angehörigen darstellt, nämlich die Auditoriengelder. Der Ueberschuß aus den Honoraren müßte natürlich von Seiten des Staates zu Gunsten der Universitäten und besonders auch der Studenten, zur Förderung wissenschaftlicher Anstalten und vor Allem auch zu Stipendien für unbemittelte Studenten verwandt werden.

Eine gewisse Schwierigkeit liegt nur in der Regelung des Stundungswesens.

Ich bin der Ansicht, daß die Stundung überall, wo sie besteht, in Wegfall kommen muß. Die gestundeten Honorare bilden ein schwerwiegendes Hinderniß in der ersten Zeit der amtlichen Thätigkeit, bei welcher ja ein namhaftes und zu Ersparnissen führendes Gehalt von Seiten des Staates nicht gegeben werden kann, und sie lähmen vielfach die Arbeitskraft und die Arbeitsfreudigkeit des Betreffenden. Uebernimmt der Staat die Honorare, so möge derselbe etwa nach Anhörung der Fakultäten über Würdigkeit und vor Allem auch durch Prüfungen zu constatirenden Fleiß der Petenten entweder die Vorlesungsgelder vollkommen oder zum Theil erlassen, wie das ja bereits an einzelnen Universitäten üblich ist. Die jetzt bereits bestehenden gesetzlichen Befreiungen von den Vorlesungsgeldern für Söhne der Universitätslehrer ꝛc. dürften auch in Zukunft allgemein bestehen bleiben.

Man könnte mir vielleicht entgegenhalten, daß bei dieser Regelung des Honorarwesens die Arbeitsfreudigkeit der besoldeten Professoren Schiffbruch leiden, daß der Sporn zu vollkommenen Leistungen dann fehlen

würde, wodurch sich die Lehrkörper an den deutschen Universitäten von jeher ausgezeichnet haben. Ich gestehe, ich denke von den Hochschullehrern meiner Nation viel zu hoch, als daß ich annehmen könnte, sie würden nicht wie bisher vollauf ihre Pflicht und Schuldigkeit thun und das geistige Leben der Nation auf der Höhe halten, welche es zum Theil durch ihre Hülfe erreicht hat. Ich glaube sie werden ihre Pflicht thun, ganz besonders auch dann, wenn ihnen der Staat zum Ersatz einen vollkommen ihrer Lebensstellung entsprechenden Gehalt und ein sorgenfreies Alter im otium cum dignitate sichert.



Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 333

H. Eisenhart,

Professor an der Universität Halle a. d. S.

Geschichte der Nationalökonomik.

Preis: 4 Mark.

Das Eisenhartsche Buch kommt einem unzweifelhaften Bedürfnisse entgegen. Jeder, der auf Bildung Anspruch macht, muß heutigen Tages wissen, wer die Physiokraten waren, was sie im Gegensatz zu den Merkantilisten lehrten, wodurch Ad. Smiths nationalökonomisches System einen so Epoche machenden Einfluß gewann, wer Malthus, Ricardo, Bastiat 2c. waren, wie sich die sozialistische Lehre allmählich ausgebildet hat, und worin sie eigentlich besteht. Und doch sind über diese Dinge vielfach noch sehr falsche Vorstellungen verbreitet, was seinen Grund wohl zum Theil darin hat, daß die deutschen Gelehrten selten populär im guten Sinne zu schreiben verstehen, daß aber von anderen als von Männern der Wissenschaft eine gute Geschichte der Nationalökonomie nicht wohl geschrieben werden kann.

Eisenhart wendet sich mit dem vorliegenden Buche nicht nur an die Nationalökonomen von Fach. In kurzen, treffenden Zügen zeichnet er den Entwickelungsgang der volkswirthschaftlichen Ideen und schildert, was ebenso anziehend wie belehrend ist, wie diese Ideen durch wirthschaftliche Vorgänge angeregt und gezeitigt sind und wie sie in den Köpfen und durch die Hände der leitenden Staatsmänner für die Gestaltung des Lebens der Völker bedeutsam geworden sind. Der Verfasser beherrscht den Stoff vollständig, greift überall das Wichtigste zur Kennzeichnung der Zeit heraus und läßt das ihm weniger bedeutsam Erscheinende unbeachtet.

Dr. Dietrich Schäfer,

o. ö. Professor der Geschichte an der Universität Breslau.

Die Hanse und ihre Handelspolitik.

Preis: 75 Pf.

Literarisches Centralblatt: Charakteristisch für den gegenwärtigen Hang zur Hyperkritik sind die vorsichtigen Worte, mit denen der Verf. dieses eben so energisch durchdachten wie plastisch ausgeführten Vortrages sich glaubt entschuldigen zu sollen, daß er es gewagt, bevor die verschiedenen Quellenpublicationen ihren Abschluß gefunden, einen Abriß zu geben „von der Hanse und ihrer Handelspolitik“. In einer Zeit, in der Deutschland, wie Schäfer sich ausdrückt, um seine Stellung auf dem Meere im überseeischen Verkehr der Völker ringt, übt der Historiker nicht nur sein gutes Recht, vielmehr erfüllt er nur seine Pflicht, wenn er, auch auf die Gefahr kleiner Irrthümer im Detail, die Erfahrungen der Vergangenheit für das Bedürfniß der Gegenwart nutzbar macht. Es ist ein farbenreiches Bild, welches der Verf. vor unseren Augen aufrollt; daß er zu zeichnen und zu erzählen verstehe, hat ja schon sein „König Waldemar“ genugsam bewiesen. Wie groß die Schwierigkeiten sind, die es gerade für einen Geschichtsschreiber der Hanse zu überwinden giebt, wird so recht klar bei dieser unendlichen Mannichfaltigkeit des Stoffes. Von der großartigen colonisatorischen Thätigkeit des deutschen Volkes im Osten anhebend, schildert Schäfer die im Mittelalter ganz einzige Bedeutung der Ostsee, noch jetzt „des befahrensten aller Meere“, deren Beherrschung gleichbedeutend sei mit der Meeresherrschaft überhaupt. . . . Den Schluß dieses inhaltreichen Vortrages bildet ein warmer Aufruf zur Einigkeit, die allein die politische Macht des heimischen Staates schütze. „Wir besitzen dieselbe zur Zeit in einer Fülle wie nie zuvor, aufgebaut auf einer breiteren, festeren Grundlage als jene, welche einst die wirthschaftliche Größe der Hanse schuf. Aber Gefahren drohen ihr doch, vor Allem aus dem eigenen, so vielseitig begabten, so rastlos thätigen, so peinlich selbstständigen Volksgeiste heraus. Gelingt es uns, politisch eine anerkannte Macht zu bleiben, den Grad innerer Geschlossenheit zu erreichen, der dazu unbedingt nothwendig ist, so ist uns auch im wirthschaftlichen Leben der Völker eine würdige Stellung gesichert. Hier liegt der Kernpunkt der Frage. Auch die Geschichte der Hanse lehrt, wie die aller anderen mercantilen Staatenbildungen, daß wirthschaftliche Größe nur zu erringen und zu behaupten ist durch politische Macht.“ L . . . g

---

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Dr. Dietrich Schäfer,

o. ö. Professor der Geschichte an der Universität Breslau

Deutsches Nationalbewußtsein

im Licht der Geschichte.

Akademische Antrittsrede.

Preis: 75 Pf.

Preußische Jahrbücher 1884, August: Wann ist ein deutsches Nationalbewußtsein entstanden? Wie hat es sich entwickelt, welche Wirkungen sind von ihm ausgegangen? Wie verhält es sich zum Reiche der Karolinger? Wie zu der Würde des Römischen Kaiserthums deutscher Nation? Welche Rolle spielte es, als nach dem Untergang der Hohenstaufen dieses Kaiserthum und mit ihm auch das deutsche Königthum zum Schatten geworden war? In welchem Verhältniß steht unser heutiges Nationalbewußtsein zu demjenigen des Mittelalters? So nahe alle diese Fragen liegen, so oft eine oder die andere aufgeworfen ist, so ist die Antwort doch an vielen Stellen noch Zweifeln unterworfen. Auch die vorliegende Abhandlung löst die Zweifel nicht alle; sie bildet aber sicherlich den vornehmsten Beitrag, der seit lange der Lösung des Problems zu Theil geworden ist. Mit wahrem Vergnügen liest man die ebenso umfassend angelegte, wie fein durchgeführte Betrachtung. Es ist einmal wieder ein nicht bloß gelehrter, sondern auch ein durchaus gebildeter Geist, der zu uns spricht.

Dr. Georg Wermert.

Neuere socialpolitische Anschauungen

im

Katholicismus innerhalb Deutschlands.

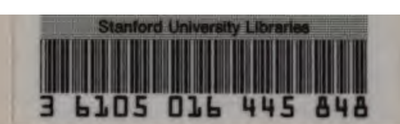
Preis: 2 Mark.

Hamburger Nachrichten 1885: Die Schrift ist wegen der Gründlichkeit und Beweiskraft ihrer in durchaus objectiver Ruhe gebotenen Erörterungen nicht blos jenen Kreisen zu empfehlen, welche die socialen Fragen zu ihrem Studium gemacht haben, sondern noch mehr dem gesammten deutschen Volke protestantischen und katholischen Bekenntnisses, soweit dieses eine Einsicht erlangt hat über die Anstrengungen der ultramontanen katholischen Partei, welche die sociale Frage zum Vortheile der römischen Hierarchie ausbeuten möchte. Die Bestrebungen sind in den letzten Jahren in den allgemeinen Katholikenversammlungen und in der zunehmenden Vermehrung der katholischen Vereine noch offener zu Tage getreten, als früher, doch datiren sie schon aus älterer Zeit. Die Doctrinen Lassalle's hatte sich sogleich der Bischof Ketteler von Mainz angeeignet und sie im hierarchischen Sinne zu verwerthen gesucht. Auf gleichen Pfaden wandeln der belgische klerikale Périn und der Reichstagsabgeordnete Caplan Hitze; neben ihnen tauchen noch andere Verkünder des socialistisch-hierarchischen Evangeliums auf, die sich scheinbar anlehnend an die Grundsätze Lassalle's und der Prediger des Staatssocialismus doch deren Theorien so umwandelten, daß die religiöse Behandlung der Frage der staatswirthschaftlichen untergeordnet wurde, in einem für gedankenlose Laien ganz unmerklichen Vorgehen, allmälig aber in einer solchen Steigerung, daß denkende Leute heute ohne Schwierigkeit die Gefährlichkeit der Sachlage erkennen, wenn sie auch begreifen, daß der hierarchische Socialismus auf Trugschlüsse gebaut ist. Die Gefährlichkeit dieser Bemächtigung der Frage liegt darin, daß die Hierarchie vaterlandslos ist — gerade wie der Socialismus — und daß ihr, wenn sie auch die Sorge um das Gemeinwohl und für den Arbeiter vorschützt, hauptsächlich darin liegt, mit der Ertödtung der Vaterlandsliebe und der Vernichtung des Nationalgefühls, sich willenlose Sclaven zu schaffen und die Herrschaft des Papstes über die ganze christliche Welt auszubreiten. Wie schon angedeutet wurde, stellt sich der Verfasser nicht auf ausschließlich protestantischen Standpunkt, er sieht in dem Vorgehen des Clerus in der socialen Frage auch für den denkenden, in seinem Gewissen unabhängigen Katholiken eine große Gefahr, die nächste und verhängnißvollste für das Gedeihen Deutschlands, dessen kräftiges Zusammenhalten der katholischen Hierarchie ein Dorn im Auge ist und dessen Zusammensturz sie zu beschleunigen hofft durch die Schleichwege der Bemächtigung der socialen Frage, durch Gründung von Vereinen, durch schriftliche Veröffentlichungen, welche zwar die Wohlfahrt des Arbeiterstandes zu befördern scheinen, ihn aber willenloser machen müssen, als er es je zuvor war. etc. —

Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 333

86 189ST BR 4092
05/95 53-005-00





STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

